Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1894. Nummer 1.

Die Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Abänderung der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 1. — Führung der Kriegsflagge seitens der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 2. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Führen der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge S. 2. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Innenstationen, betr. Erhebung einer Naturalabgabe S. 2. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Bezirksämter und die Stationen Mpwapwa, Kilossa, Kisaki, Mafinde, Moschi, betr. eine genauere Begrenzung der einzelnen Bezirksämter und Innenstationen S. 3. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo S. 3. — Verfügungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 4. — Personalien S. 4.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 5. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Chefs der Station Tabora Sigl an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika S. 6. — Von der Expedition des Kompagnieführers Langheld S. 14. — Bericht aus Tanga über die Entwickelung dieser Stadt und ihrer Umgebung S. 14. — Kamerun: Von dem Muri- und Dibombegebiet S. 15. — Togo: Von der Station Bismarckburg S. 16. — Deutsch-Südwestafrika S. 18. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 18. — Aus fremden Kolonien: Das französische Gesetz über die Organisation der Kolonial-Armee vom 30. Juli 1893 S. 19. — Die Entwickelung der Kronkolonie Britisch-Neuguinea im Verwaltungsjahre 1891/92 S. 19. — Süd-Nyassaland S. 24. — Verordnungen für Sansibarer Dhaus S. 24. — Das Budget Sansibars für 1894 S. 25. — Zum Sklavenhandel in Sansibar S. 25. — Basutoland im Jahre 1892/93 S. 26. — Verschiedene Mittheilungen: Hamburgs Handel mit den Kolonien S. 27. — Berichtigung S. 30. — Litterarische Besprechungen S. 31. — Litteratur-Verzeichniß S. 31. — Fahrplan der deutschen Ostafrika-Linie für 1894 S. 32. — Schiffsbewegungen S. 36. — Verkehrs-Nachrichten S. 36. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Abschnitts VII. B. 6 der Organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 bestimme Ich hierdurch: Die Anciennetät der seit dem 27. Juni 1893 der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zugetheilten und weiterhin noch neu zuzutheilenden Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet sich nach ihren Heimathchargen und ihren Heimathpatenten in der Weise, daß sie danach von dem Tage ihrer Zutheilung ab unter sich hinter allen denjenigen Offizieren beziehungsweise Sanitätsoffizieren der Schutztruppe zu rangiren haben, welche dieser bereits vor dem 27. Juni 1893 zugetheilt worden sind.

Neues Palais, den 18. Dezember 1893.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 18. Dezember 1893.

In Ausführung vorstehender Allerhöchster Ordre bestimme ich:

Auf die darin bezeichneten Offiziere und Sanitätsoffiziere finden folgende Theile des Abschnitts VII. B. 6 der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 (Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 167) keine Anwendung, und zwar: der zweite Absatz von dem Worte „diese" ab und der ganze dritte Absatz.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Hollmann.